

Deponie Haldenhof - Beitritt zum Rechtsstreit zwischen der Stadt Triberg und dem Land Baden-Württemberg

Anlagen: -

Gäste: -

Einleitung:

Die Deponie Haldenhof wurde im Jahre 1952 von der Gemeinde Triberg in Betrieb genommen und zur Ablagerung ihrer Haus- und Gewerbeabfälle genutzt. Auf Grundlage des zum 01.03.1972 in Kraft getretenen Landesabfallgesetzes wechselte die Zuständigkeit zur Abfallentsorgung auf die Landkreise. Auf der Basis einer Vereinbarung zwischen Landkreis und Stadt Triberg aus dem Jahre 1974 führte die Stadt Triberg von März 1972 bis Dezember 1976 im Namen des Landkreises den Deponiebetrieb für Abfälle aus der Raumschaft weiter. Zum 01.01.1977 wurde die Hausmülldeponie geschlossen, nachdem nun anderweitige Entsorgungsmöglichkeiten für den Kreis bestanden. Für wenige Jahre danach wurde die Deponie noch von der Stadt zur Ablagerung von Erdaushub und Bauschutt genutzt.

Nunmehr stehen größere Sanierungen an der Ende der 70er Jahren geschlossenen Deponie an und es geht jetzt um die Frage, wer die Kosten dafür zu tragen hat. Das Regierungspräsidium Freiburg sieht den Landkreis in der Verpflichtung.

Zwischen der Stadt Triberg und dem Land Baden-Württemberg – vertreten durch das Regierungspräsidium Freiburg – ist derzeit vor dem Verwaltungsgericht Freiburg ein Rechtsstreit über die Rückzahlung gewährter Sanierungszuschüsse (Erkundung) anhängig, der auch für den Landkreis große Bedeutung hat, da – je nach Ausgang des Verfahrens – dem Landkreis Verpflichtungen im Rahmen erforderlicher Sanierungsmaßnahmen für die ehemalige Triberger Deponie zufallen könnten.

Daher beabsichtigt die Verwaltung, für den Kreis als mittelbar Betroffenen dem Klageverfahren beizutreten.

Sachverhalt:

Mit Inkrafttreten des ersten baden-württembergischen Landesabfallgesetz aus dem Jahr 1971 wurde den Landkreisen die Aufgabe der Entsorgung des in ihrem Gebiet angefallenen Haus- und Gewerbemülls zugewiesen.

Bis zu diesem Zeitpunkt betrieben die einzelnen Städte und Gemeinden in der Regel eigene Müllkippen auf zu meist eher niedrigen technischen Standards. Da ihnen mit dem Landesabfallgesetz die Zuständigkeit entzogen wurde, konnten sie ab diesem Zeitpunkt von ihren Bürgern auch keine Gebühren mehr für den Betrieb erheben und insbesondere daraus auch keine Nachsorgerücklagen mehr bilden. Aus diesem Grund wurde der sogenannte Altlastenfond des Lands aufgelegt. Aus diesem werden heute erforderliche Nachsorgeaufwendungen für geschlossene ehemalige Gemeindegemeinden finanziert.

Bei der ehemals von der Stadt Triberg betriebenen Deponie Haldenhof wurde vor einigen Jahren festgestellt, dass im Deponiekörper Wasser aus einem auf die Deponie zulaufenden Bach versickert und nur noch in geringem Umfang an anderer Stelle wieder austritt. Daher besteht die Gefahr, dass das im Deponiekörper angestaute Wasser zu einem Abrutschen der insgesamt relativ steil angeschütteten Deponie führen könnte. Für eine genauere Analyse der Situation waren umfangreiche Erkundungsmaßnahmen erforderlich. Die Stadt Triberg beantragte beim Regierungspräsidium Freiburg die Finanzierung der erforderlichen Erkundungsmaßnahmen aus dem Altlastenfond. Die Anträge der Stadt Triberg wurde bewilligt und die Kosten der Erkundungsmaßnahmen über 236.254,92 DM (1994) und 25.253,04 DM (1997) – aus dem Altlastenfond gefördert.

Die Erkundungen führten zu dem Ergebnis, dass dringend Maßnahmen zu einer besseren Entwässerung des Deponiekörpers und insbesondere zu einer Reduzierung des Wassereintritts durch eine Umleitung des Bachs erforderlich sind.

Daraufhin stellte die Stadt Triberg Ende 2002 beim Amt für Wasser- und Bodenschutz den Antrag auf eine wasserrechtliche Genehmigung für die vorgesehene Umleitung des Gewässers und beim Regierungspräsidium den Antrag, auch die Durchführung dieser aufgrund der vorherigen Erkundungen notwendig gewordenen Maßnahme aus dem Altlastenfond zu fördern.

Im Zuge dieser weiteren Antragsbearbeitung befasste sich das Regierungspräsidium intensiver als bei den vorherigen Anträgen zur Förderung der Erkundungsmaßnahmen mit der Historie der Deponie Haldenhof:

Gemäß des im März 1972 Inkraft getretenen Landesabfallgesetz erfolgte der Zuständigkeitsübergang auf den Landkreis. Zu diesem Zeitpunkt verfügte der Landkreis in eigenen Entsorgungsanlagen jedoch noch nicht über ausreichende Kapazitäten zur Aufnahme sämtlicher Abfälle aus dem Kreisgebiet. Aus diesem Grunde kamen der Landkreis und die Stadt Triberg überein, dass diese die Deponie Haldenhof – im Auftrag des Landkreises – vorläufig weiter betreibt. Dieser Weiterbetrieb umfasste auch die Entsorgung der Abfälle aus Schonach und Schönwald.

Um dieses Vorgehen auch rechtlich abzusichern, wurde rund 2 Jahre, nachdem der Kreis gesetzlich zuständig geworden und der Deponiebetrieb weitere 2 Jahre durch die Stadt Triberg erfolgt war, mit Datum vom 12. März 1974 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen Landkreis und Stadt getroffen, die (rückwirkend) ab 1972 galt und zum 31. Dezember 1975 enden sollte. Tatsächlich endete sie ein Jahr später zum 31. Dezember 1976. Anschließend betrieb die Stadt die Deponie noch ca. 2 Jahre als eigene Erdaushub- und Bauschuttdeponie weiter.

Nach der von 1972 bis 1976 „laufenden“ Vereinbarung betrieb die Stadt Triberg die

Deponie "namens, auf Weisung und auf Rechnung" des Landkreis. Aus diesen Umständen interpretiert das Regierungspräsidium nunmehr, dass der Landkreis (letzter) Betreiber der Deponie gewesen und deshalb auch für die jetzt erforderlichen Sanierungsmaßnahmen zuständig sei. Die Kosten dafür könnten nach der Interpretation des Regierungspräsidiums in den Abfallgebührenhaushalt des Landkreis eingestellt werden, weshalb eine Förderung aus dem Altlastenfond nicht in Frage komme.

Mit dieser Begründung hat das Regierungspräsidium nicht nur den Antrag der Stadt Triberg auf Förderung der Sanierungsmaßnahme aus dem Jahr 2002 abgelehnt, sondern darüber hinaus auch die seinerzeit mit einem gesonderten Bescheid bewilligte Schlusszahlung für die Erkundungsmaßnahmen in Höhe von 25.253,04 DM (12.911,67 €) zurückgefordert.

Gegen diesen Rückforderungsbescheid hat die Stadt Triberg Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg erhoben.

Stellungnahme der Verwaltung:

Für den Ausgang des Verfahrens kommt es im Wesentlichen auf die Frage an, ob der Landkreis aufgrund der mit der Stadt getroffenen Vereinbarung über den vorläufigen Weiterbetrieb der Deponie nach dem gesetzlichen Zuständigkeitsübergang (letzter) Betreiber der Deponie war. Der Wortlaut der Vereinbarung lässt dies durchaus vermuten. Nach diesem Wortlaut führte die Stadt Triberg die Deponie „im Namen, auf Weisung und auf Rechnung“ des Landkreis weiter.

Die Verwaltung vertritt dagegen die Auffassung, dass über diesen formalen Wortlaut hinaus die tatsächlichen Verhältnisse maßgebend sind. Danach hat die Stadt Triberg die Deponie von 1972 bis 1976 zwar im Interesse des Landkreises, ansonsten aber vollkommen selbständig betrieben. Dies gilt sowohl für den Einbaubetrieb, die Definition von Annahmekriterien und die Festlegung der Öffnungszeiten als auch für die Gebührenerhebung. De facto hat der Landkreis seinerzeit in keinem dieser Bereiche Einfluss auf die Betriebsführung genommen. Die "Betriebsführerschaft" sowie die Gebühreneinnahmen lagen bei der Stadt Triberg.

Ungeachtet der formal dem Landkreis obliegenden Zuständigkeit vertritt die Verwaltung deshalb die Auffassung, dass der Landkreis unter Würdigung der tatsächlichen Umstände auch in der Zeit von 1972 bis 1976 nicht tatsächlicher Betreiber der Deponie war, da ihm letztlich die dazu erforderliche Herrschaft über die Deponie fehlte. In keinem Fall war der Landkreis jedoch der letzte Betreiber, da die Deponie nach 1976 noch ca. 2 Jahre lang als Erdaushub- und Bauschuttdeponie in eigener Regie der Gemeinde weiter betrieben wurde.

Aus diesen Gründen beabsichtigt die Verwaltung, der anhängigen Klage der Stadt Triberg gegen das Land Baden-Württemberg beizutreten. Zwar richtet sich diese zunächst nur gegen den Rückforderungsbescheid über einen Teil der früher bewilligten Fördermittel für die durchgeführten Erkundungsmaßnahmen. Allerdings ist auch für diese Entscheidung die Frage, wer verantwortlicher Betreiber der Deponie war, von zentraler Bedeutung. D.h., um in diesem Verfahren ein Urteil sprechen zu können, wird das Gericht feststellen müssen, ob die Stadt Triberg Betreiber der Deponie war oder nicht.

Soweit diese Feststellung im Sinne der Verwaltung getroffen werden sollte, steht der Stadt Triberg der Finanzierungsweg über die Fördermittel aus dem Altlastenfond wieder offen. Sollte das Gericht jedoch der Rechtsauffassung der Verwaltung nicht folgen, würde sich daraus zwangsläufig ergeben, dass der Landkreis die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen aus seinem Gebührenhaushalt zu finanzieren hat.

Kosten:

Für den Fall des Beitritts zu ihrer Klage wurde der Stadt Triberg eine 50%ige Beteiligung des Landkreises an den Anwalts- und Gerichtskosten zugesagt. Sollte die Klage erfolgreich sein, werden diese ohnehin vom Land als unterlegenem Prozessgegner übernommen werden müssen.

Sollten die Stadt Triberg und der Landkreis unterliegen, ist der diesbezügliche Aufwand angesichts des geringen Streitwerts (ca. 13.000 Euro) überschaubar (Hälfte der Anwaltskosten zzgl. rd. 350,- € Gerichtskosten). Sehr viel problematischer wären in diesem Fall jedoch die auf den Landkreis zukommenden Folgekosten. Für die jetzt notwendig anstehende Sanierungsmaßnahme hat die Stadt Triberg einen Aufwand von vorerst ca. 200.000.-- Euro kalkuliert. Darüber hinaus lässt sich nicht ausschließen, dass zukünftig noch weitere Nachsorgemaßnahmen erforderlich sind. Dazu kann derzeit jedoch noch keine verlässliche Aussage getroffen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung über die Deponie Haldenhof zur Kenntnis.